

ZH_OBERGERICHT NP230004 vom 11. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP230004

FR: ZH_OBERGERICHT NP230004 du 11 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NP230004 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Schauplatz dieses Rechtsstreits ist eine Pferdesportanlage in E. _____ [Gemeinde], F. _____ [Gemeinde]. Der Kläger 1 als Eigentümer verkaufte im Jahr 2020 einen Teil davon (das Grundstück Kat.-Nr. 1) an den Beklagten 2, während er den Rest (das Grundstück Kat.-Nr. 2) behielt. Der Beklagte 2 verpachtete den von ihm gekauften Teil der Anlage an die Beklagte 1, die von seinem Sohn gelei- tet wird. Der Kläger 1 ist nicht nur Nachbar der Beklagten, sondern er stellt auch Pferde in ihrer Anlage ein, gestützt auf eine Dienstbarkeit, die er sich beim Verkauf einräu- men liess. Für die Betreuung dieser Tiere ist unter anderem die Klägerin 2 zu- ständig, die Tochter der Lebensgefährtin des Klägers 1, die bei ihm die Lehre macht. Nach einer Auseinandersetzung über die Behandlung der Pferde auf der Anlage der Beklagten 1 erteilten die Beklagten der Klägerin 2 ein Hausverbot. Dagegen setzen sich die Kläger in diesem Verfahren zur Wehr.

E. 2

Mit Einreichung der Klagebewilligung vom 15. April 2021 und Klageschrift vom 2. Juni 2021 verlangten die Kläger bei der Vorinstanz die Feststellung, dass das Hausverbot nichtig sei, soweit es den erwähnten Dienstbarkeiten widerspre- che, oder die Aufhebung der Dienstbarkeit. Auf eine mit der Klageantwort vom 26. August 2021 erhobene Widerklage wurde mit Verfügung vom 18. Oktober 2021 wegen sachlicher Unzuständigkeit aufgrund des Streitwerts nicht eingetreten. Die Hauptverhandlung fand am 3. Mai 2022 statt und wurde am 16. August 2022 fort- gesetzt. Ein dort geschlossener Vergleich wurde nachträglich widerrufen und er- neuter Vergleichsgespräche am 1. November 2022 waren erfolglos. Mit Verfügung vom 21. November 2022 trat die Vorinstanz wegen sachlicher Unzuständigkeit aufgrund des Streitwerts auf die Klage nicht ein.

E. 3

Gegen die Verfügung vom 21. November 2022, die dem klägerischen Rechtsvertreter am 1. Dezember 2022 zugestellt worden war, erhoben die Kläger

- 3 - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien über Weihnachten und Neujahr mit Eingabe vom 16. Januar 2023 rechtzeitig Berufung mit folgenden Anträgen: 1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Winterthur vom 21. No- vember 2022 (FV210022-K) aufzuheben und die Streitsache zur Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Berufungsbeklagten / Beklagten, eventualiter zu Las- ten der Staatskasse.

E. 4

Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme und han- delt es sich trotzdem um eine vermögensrechtliche Streitsache, können sich die Parteien über den

Streitwert einigen, was vorliegend geschehen ist. Das Gericht weicht nur dann davon ab und setzt den Streitwert selbst fest, wenn die Angaben der Parteien offensichtlich unrichtig sind (ZK ZPO-Stein-Wigger, Art. 91 N 26 m.H. auf Art. 91 Abs. 2 ZPO). Sowohl bei der Prüfung einer Einigung der Parteien als auch bei der ersatzweisen Festsetzung des Streitwerts durch das Gericht handelt es sich um einen Ermessensentscheid aufgrund des wirtschaftlichen Interesses. Gehen die Interessen der Parteien auseinander, ist nach der überwiegenden Lehre auf den höheren Wert abzustellen. Das ist zwar in der Lehre und Rechtsprechung nicht unumstritten, aber gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere für Grunddienstbarkeiten (ZK ZPO-Stein-Wigger, Art. 91 N 25 f.), worauf die Vorinstanz hinweist (act. 49 S. 3 E. 4).

E. 5

Gegenstand des vorliegenden Prozesses ist ein Hausverbot der Beklagten 1 gegenüber der Klägerin 2, von dem die Kläger geltend machen, es widerspreche einer Grunddienstbarkeit und sei deshalb nichtig. Diese Grunddienstbarkeit ist damit zwar ebenfalls Thema dieses Prozesses, aber nur indirekt. Der Umstand, dass die Kläger die Rechtsfrage formulieren, "ob es einem Dienstbarkeitsbelasteten möglich ist, einer Drittperson, welche in Vertretung des Dienst-

- 6 - barkeitsberechtigten eine Dienstbarkeit ausübt, die Vertretung der Dienstbarkeit zu verbieten" (act. 49 S. 4 E. 6 m.H. auf act. 1 N 7), ändert nichts daran und führt nicht dazu, dass der Streitwert ausgehend vom wirtschaftlichen Interesse an dieser Grunddienstbarkeit zu bestimmen wäre. In diesem Prozess wird nur über das Hausverbot gegenüber der Klägerin 2 entschieden und nicht über den Bestand und die Wirkung der Grunddienstbarkeit, soweit diese darüber hinaus geht. Der Streitwert bestimmt sich deshalb ausgehend vom Interesse an diesem Hausverbot. Der Schluss der Vorinstanz, dass die Berechnung der Kläger, die sich daran orientiert, offensichtlich falsch sei (act. 49 S. 5 oben), ist nicht haltbar. Unter diesen Umständen gibt es keinen Grund, den Streitwert von Amtes wegen festzusetzen, sondern es ist auf die Angabe der Kläger abzustellen, was zur Zuständigkeit des Einzelgerichts führt.

E. 6

Abgesehen davon, dass die Angabe der Kläger, die sich an den wirtschaftlichen Auswirkungen des Hausverbots für den Kläger 1 orientiert, nicht offensichtlich unrichtig ist, so dass von vornherein kein Anlass zum Vorgehen der Vorinstanz bestand, vermag ihre alternative Berechnung auch sachlich nicht zu überzeugen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die wirtschaftlichen Folgen einer Bestätigung des Hausverbots dem dauerhaften Wegfall einer Pferdebox entsprechen sollte, da der Kläger 1 den Ausfall der Klägerin 2 kompensieren könnte, so dass wenn schon auf die mit der Anstellung eines Ersatzes allenfalls verbundenen Mehrkosten abzustellen wäre. Daran orientiert sich im Übrigen die klägerische Eventualbegründung (Prot. VI S. 53 f.), mit der sich die Vorinstanz nicht auseinandersetzte, wie die Kläger zu recht einwenden (act. 47 S. 6 Ziff. 15).

E. 7

Die Berufung ist gutzuheissen. Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ist aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, um in der Sache zu entscheiden.

- 7 - III. Da die Rückweisung aus einem prozessualen Grund erfolgt, der mit der Sache nichts zu tun hat, ist die Verteilung der Prozesskosten nicht dem Endentscheid zu

überlassen, sondern in diesem Verfahren vorzunehmen. Da sich die Beklagten nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert haben, werden sie nicht kosten- und entschädigungspflichtig. Es ist daher auf die Erhebung von Kosten zu verzichten und den Klägern eine Parteientschädigung aus der Staatskasse zu bezahlen (BGE 138 III 471 E. 7), deren Höhe ausgehend vom von ihnen angenommenen Streitwert festzusetzen ist und die Mehrwertsteuer enthält (§ 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.